

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 7. Januar 1997

G 5 k Laufen-Uhwiesen und Benken. Wasserversorgung der Gemeinde Laufen-Uhwiesen. Quelfassung Pfaffenholz (GWR k 3-8). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Laufen-Uhwiesen erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten (Nr. 2936 und Nr. 4707/3) vom 15. Juli 1974 (ergänzt im Januar 1975) und 30. März 1990 die Schutzzonenempfehlungen für die Quelfassung Pfaffenholz. Mit Schreiben vom 3. September 1990 unterbreitete das Ingenieurbüro K. Wüst, Feuerthalen, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 17. September 1990 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 9. Juli und 16. September 1996 setzten die Gemeinderäte Laufen-Uhwiesen und Benken die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Andelfingen vom 21. November und 12. Dezember 1996 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassung Pfaffenholz gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Laufen-Uhwiesen und Benken.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Laufen-Uhwiesen und Benken vom 9. Juli und 16. September 1996 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassung Pfaffenholz (GWR k 3-8) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 1502-2) 1:2'000 vom 24. Juni 1996
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Pfaffenholz (GWR k 3-8).

II. Die Gemeinderäte Laufen-Uhwiesen und Benken werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Laufen-Uhwiesen, 8248, Uhwiesen (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), den Gemeinderat Benken, 8463 Benken (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), das Ingenieurbüro K. Wüst, Höhenstrasse 8, 8245 Feuerthalen, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 7. Januar 1997
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

